

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
9C_939/2011

Urteil vom 28. Dezember 2011
II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter U. Meyer, Präsident,
Gerichtsschreiber Scartazzini.

Verfahrensbeteiligte
S. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin,

J. _____,
G. _____.

Gegenstand
Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 31. Oktober 2011.

Nach Einsicht
in die Eingabe vom 12. Dezember 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2011,

in Erwägung,
dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen einen Entscheid über die Arbeitgeberhaftung
gemäss Art. 52 Abs. 1 AHVG nur zulässig ist, wenn eine Streitwertgrenze von Fr. 30'000.- erreicht ist
(BGE 137 V 51 E. 4 S. 54 ff.),
dass vorliegend als Streitwert im Sinne von Art. 85 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 lit. a
BGG (vgl. SVR 2011 AHV Nr. 20 S. 71) der Betrag von Fr. 22'723.05 zu betrachten ist, sodass die
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offensichtlich unzulässig ist,
dass die Eingabe auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde an die Hand zu nehmen ist, da
der Beschwerdeführer keine Verfassungsrügen erhebt (Art. 106 Abs. 2 i.V. mit Art. 113 und Art. 116
BGG),
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und lit. b BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist und umständehalber von der Erhebung von Gerichtskosten
abgesehen wird (Art. 66 Abs. 1 in fine BGG),

erkennt der Präsident:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3.
Dieses Urteil wird den Parteien, J. _____, G. _____, dem Sozialversicherungsgericht des
Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. Dezember 2011
Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Scartazzini